

## MKGE 6 Nr. 21

Mkg, 1952-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_6\\_Nr\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_21)

FR: ATMC 6 n° 21

IT: STMC 6 n. 21

### Erwägungen

#### E. 48

und O. crlittenen Hitzschlage verurteilt worden, und der Auditor führt gegen das Urteil nicht l(assationsbeschwerde. Nur in bezug auf F. und O. stellt sich daher dem Militarkassationsgericht die Frage des l(ausal- zusammenhanges zwischen den Pflichtverletzungen und dem eingetre- tenen Er f olg. Dass die Schaden die natürliche Folge davon waren, dass die Aspi- ranten schon von Papiermühle an überbeansprucht wurden, ergibt sich aus dem medizinischen Gutachten, auf welches das Divisionsgericht ab- stellt. Der natürliche Zusanlmenhang zwischen dem pflichtwidrigen Ver- halten des Beschwerdeführers und der l(orperverletzung des F. hezw. dem Tode des O. ist somit erwiesen. Dazu kommt, dass der Beschwerde- führer hei pflichtgemasser Aufmerksamkeit und überlegung den F. heim zweiten Marschhalt in Oherberg hatte ausscheiden sollen. Dass er das nicht getan hat, war eine weitere den Erfolg fordernde Pflichtwidrig- keit. Oh er sich auch hatte sagen können, dass O. den Marsch nicht fort- setzen dürfe, und ob dieser Aspirant vom Einzellauf ausgeschllossen wor- den wäre, wenn der Beschwerdeführer den Schulkommandanten - wie ohne Willkür -und daher verbindlich festgestellt ist - nicht viel zu optimistisch orientiert lüitte, kann dahingestellt bleiben. Da der Be- schwerdeführer schon durch die vorausgegangenen Pflichtwidrigkeiten eine Ursache für den Hitzschlag des O. gesetzt hat, hat er für dessen Tod einzustehen. Die festgestellten natürlichen Zusanlmenhänge sind aucll rechtser- hehlich (adaquat) im Sinne der Rechtsprechung (MI(GE 4 Nr. 79, 133, 163 ; BGE 68 IV 19, 73 IV 232, 77 IV 188). Es entspricht dem ge- wöhnlichen Lauf der Dinge, dass eine überhitzung der Truppe durch überspannung der Anforderungen auf einem Marsch bei warmen Wet- ter zu l(orperschadigung oder Totung durch Hitzschlag führen kann. Gerade deshalb ist im Anhang II zum Dienstreglement auf die Anzei- chen von Hitzschlag hingewiesen und vorgeschrieben, dass Lente mit solchen Anzeichen raschestens aus der Marschkolonne herausgenommen werden müssen. Auch die vollige Ausgabe der l(rafte durch O. beim Einzellauf war kein aussergewöhnliches Ereignis, das den rechtserheh- lichen Zusammenhang zwischen den vorausgegangenen Pflichtwid.rig- keiten des Beschwerdeführers und dem Tod des Aspiranten unterbro- chen hatte. (15. Juli 1952, M. e. D. G. 3 A) 21. Nichthefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG), Ver- schleuderung von Material (Art. 73 MStG) und fahrlässige l(örper- verletzung ( Art. 124 MStG), hegangen von einem Motorfahrer

#### E. 49

Nr. 21 durch überlassen des Steuers an einen zum Führen nicht herechtig- ten V orgesetzten. - l(ausalzusammienhang ( Erw. 3). - Idealkon- kurrenz ( Erw. 4) . Inohservation de prescriptions de service (art. 72 CPM), ahus et dilapidation de matériel (art. 73 CPM) et lésions corporelles par négligence (art. 124 CPM) commis par un chauffeur ayant confié le volant d'un~ jeep à un supérieur non autorisé à conduire. - - Causalité adéquate ( cons. 3). -

Concours idéal ( cons. 4) • Inosservanza di prescrizioni di servizio (art. 72 CPM), abuso e sperpero di materiali (art. 73 CPM) e lesioni colpose (art. 124 CPM), commessi da un autista che affido il volante di una jeep a un superiore non autorizzato a condurre. - Rapporto da causa ad effetto ( cons. 3). - Concorso ideale ( cons. 4). Motf. M. führte Wm. H. und zwei weitere Wehrmänner mit dem ihm dienstlich anvertrauten Jeep durch das f(lontal abwärts. Unterwegs fragte H. ihn, ob er, H., das Fahrzeug führen dürfe. M. erlaubte es ihm, ohne sich zu erkundigen, ob H. den Führerausweis besitze; er begnügte sich mit d'er Auskunft H.s, führen zu können. M. verschwieg dem H., dass die Handbremse nicht funktionierte und der erste Gang der Über- setzung leicht aus dem Getriebe herausfiel. H. begab sich auf den Füh- rersitz, und M. nahm neben ihm Platz. Nāch kurzer Fahrt auf steil ab- fallender Strasse fiel der erste Gang heraus und erwies die von H. betii- tigte Handbremse sich als wirkungslos. H. fand die Fussbremse nicht und verlor die Herrschaft über das Fahrzeug. M. griff ins Steuer; die Fuss- bremsen vermochte er nicht zu drücken. Er lenkte den mit 50-70 km/h fahrenden W agen nach links gegen eine Böschung, doch riss H. das Steuer nach rechts. Das Fahrzeug stürzte in einen Bach. Alle Insassen wurden verletzt, und es entstand Materialschaden. Das Divisionsgericht verurteilte M. und H. wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verschleuderung von Material und fahrlässiger [(orperverletzung. M. führte f(assationsbeschwerde. 3. Der l(ausalzusammenhang zwischlen der Handlungsweise des Be- schwerdeführers einerseits und der l(orperverletzung und dem Material- missbrauch andererseits ist dann zu bejahen, wenn das Verhalten des Beschwerdeführers erfahrungsgemäss geeignet war., den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Die Vorinstanz hat diesen Grundsatz richtig an- gewendet. M. kannte zugegebenermassen die Vorschrift genau, dass er als Motorfahrer nien landen an das Steuer des ihm anvertrauten Fahr- zeuges lassen durfte., der sich nicht als zum Führen eines Motorfahrzeu- ges berechtigt auswies. Ferner wusste er, dass die V ersicherung H.s, er verstehe ein Fahrzeug zu führen., den erwähnten Ausweis nicht ersetze.

Nr. 21

### E. 50

Gerade der Umstand, dass H. fragte, ob er ans Lenkrad dürfe, und als Vorgesetzter nicht einfach einen hezüglichen Befehl erteilte, liess M. klar erkennen, dass H. nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen. Es musste M. auch bewusst sein, dass die erwähnte Vorschrift gerade he- zweckt, Unfälle wegen Nichteinhaltens des Fahrzeuges zu verhüten. Wer entgegen dieser strikten Vorschrift sein Fahrzeug einem Unhe- rechtigten anvertraut, muss damit rechnen, dass dieser das Fahrzeug nicht beherrscht. Dies musste auch M. klar sein. Es liegen keine Mo- mente vor, die ihn hatten annehmen lassen, H. sei ein geübter Führer. Wird aber ein Jeep auf einer abschüssigen, schmalen und kurvenreichen Bergstrasse, wie die Strasse durch das l(lontal eine ist, von jemand ge- führt, der seine Handhabung nicht beherrscht, so ist die Gef ahr gross, dass es in Schuss kommt und abstürzt, wobei Mitfahrer verletzt und Sachen geschädigt werden. Diese Gefahr lag umso näher, als das Fahr- zeug Schalt- und Bremsdefekte aufwies und M. pflichtwidrigerweise versäumte, diese Mängel dem H. zu melden. Hatte H. gewusst, dass die Handbremse nicht funktionierte und der erste Gang leicht aus dem Ge- triebe fiel, würde er '-wohl auf die Führung des F ahrzeuges verzichtet oder sich vor der Ahf ahrt nach der Fussbremse umgesehen haben., so dass der Unfall vermieden worden wäre. Es trifft zu., dass H. falsch reagierte, als er das Steuer nach rechts herum riss. Er hatte offensichtlich den l(opf verloren. Das war aber die Folge der Situation, in die er durch das Verschulden M.s geraten war. Es ist eine allgemein

bekannte Erfahrungstatsache, dass ein ungeübter Füller in einer kritischen Situation leicht den Kopf verliert und "Unvernünftig manipuliert. Die falsche Reaktion H.s als eines ungeübten Jeepführers war kein so ungewöhnliches Ereignis, dass M. bei der ihm zumutbaren Vorsicht nicht hatte damit rechnen müssen. 4. Wer ein Fahrzeug oder eine andere ihm dienstlich anvertraute Sache fahrlässig beschädigt, wird nach Art. 73 MStG wegen Missbrauchs und Verschleuderung von Material bestraft, « sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft ». Im vorliegenden Fall trifft keine andere Strafbestimmung zu auf das Verhalten des Beschwerdeführers., soweit dieses die Beschädigung des ihm anvertrauten Jeeps und des Funkgeräts zur Folge hatte. Dass der Beschwerdeführer ausser der Beschädigung von Material auch noch Körperverletzung und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu verantworten hat, steht der Anwendung von Art. 73 MStG nicht entgegen. Es ist nicht der Sinn von Art. 73 MStG, dass der Täter wegen Missbrauchs und Verschleuderung von Material straflos hiehin soll, sobald er noch ein anderes Delikt verübt hat und daher noch eine andere Strafbestimmung auf sein Verhalten zutrifft. Art. 73 MStG kommt dann nicht zur Anwendung, wenn dieser Tatbestand von einer anderen Strafbestimmung nach allen Richtungen mitum-

51 Nr. 22 fasst wird. Das ist hier nicht der Fall. Das Divisionsgericht hat daher Art. 73 neben Art. 72 und 124 MStG mit Recht angewendet und im Sinne von Art. 49 MStG bei der Strafzumessung berücksichtigt. (15. Juli 1952, M. e. D. G. 7 A) 22. Détournement (art. 132 CPM). A quel moment le délit est-il consommé ? Point de départ de la prescription de l'action pénale (art. 52 CPM) (cons. A). - Se rend coupable d'inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM) celui qui vend une arme acquise d'une manière illicite et qui appartient en fait à la Confédération (art. 92 OM) (cons. B). Unterschlagung (Art. 132 MStG). Wann ist das Vergehen vollendet? Beginn der Verfolgungsverjährung (Art. 52 MStG) (Erw. A).- Wer eine unerlaubterweise erworbene Waffe verkauft, die dem Bunde gehört, ist der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig (Art. 72 MStG, Art. 92 MO) (Erw. B). Defraudamento (art. 132 CPM). In qual momento deve il delitto ritenersi consumato ? Punto di partenza della prescrizione dell'azione penale (art. 52 CPM) (cons. A). - Colui che vende un'arma acquisita in modo illecito e di proprietà della Confederazione si rende colpevole d'inosservanza di prescrizioni di servizio (art. 72 CPM, art. 92 OM) (cons. B). En octobre 1942, à la fin d'un service de releve, L., par suite de l'erreur d'un tiers, était resté en possession du mousqueton d'un camarade, qui ne lui fut jamais réclamé. En 1946, il offrit à un nommé M. de lui vendre ce mousqueton, mais M. ne donna pas suite à cette offre. En 1949 enfin, L. vendit l'arme à M. pour le prix de 20 fr. Le TD a condamné L. pour détournement (art. 132 CPM). Le TMC l'a acquitté de ce chef d'accusation, mais l'a condamné pour inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM). A. D'après la doctrine, l'appropriation consiste dans le fait de faire acte de propriétaire quant à l'effet tombé au pouvoir de l'intéressé. Haferer parle de « nach aussen hervortretende Aneignungshandlung » (Schweizerisches Strafrecht, besonderer Teil, p. 239), ce qui est non pas un acte de disposition, mais d'appropriation. Thormann-von Overbeck dit ceci (CPS 140 No 4) : Die Handlung besteht in einem Aneignen, d. h. in der Vornahme von Handlungen, die an sich nur den Eigentümer zustehen, wie Verschenken, Verkaufen, dauernd in Gebrauch nehmen ». Germann s'exprime comme suit (Das Verbrechen